

## Änderung der Satzung des WPV

**Die Vertreterversammlung des WPV hat in ihrer Sitzung am 4. Juni 2024 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV.NRW.S.418) die nachfolgenden Änderungen der Satzung des WPV beschlossen.**

### § 5 Abs. 6

In § 5 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

### § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8

In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 werden nach den Worten „an das Handeln des WPV“ die Worte „und verbundener Unternehmen“ eingefügt.

### § 7 Abs. 4

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung

1. der Vertreterversammlung
  - a) zur Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG;
  - b) zur Feststellung des Jahresabschlusses der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG;
2. des Vorstandes
  - a) zur Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG;
  - b) zur Feststellung des Jahresabschlusses der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG;
  - c) zum Erlass und zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG sowie der Geschäftsordnung der WPV Advisory & Asset Management Beteiligungs GmbH;
  - d) zur Bestellung und Entlastung von Mitgliedern der Geschäftsführung der WPV Advisory & Asset Management Beteiligungs GmbH sowie zur Ernennung eines Vorsitzenden oder Sprechers der Geschäftsführung;

- e) zu Rechtsgeschäften oder zur Zustimmung zu Rechtsgeschäften in der Vermögensanlage, durch die für das WPV oder ein verbundenes Unternehmen ein Ausfallrisiko von mehr als 2 v.H. des Buchwertes der Kapitalanlagen gemäß letztem festgestellten Jahresabschluss des WPV begründet wird;
- f) zur Gründung von oder wesentlichen Beteiligung (unmittelbar oder mittelbar) an Gesellschaften und zu Vereinbarungen zur Auflage von Investmentvermögen sowie
- g) zur Vereinbarung von Auslagerungen mit Dritten.

Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer von verbundenen Unternehmen soll dem Netzwerk im Sinne von Art. 2 Nr. 7 RL 2006/43/EG angehören, dem auch die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer des WPV angehört. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Vertreterversammlung, des Vorstandes und/oder der Geschäftsführung.“

### § 7 Abs. 5

In Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Verhältnis zu verbundenen Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB (2. Alternative) befreit.“

### § 22 Abs. 3

In § 22 Abs. 3 Satz 1 wird bei dem Verweis „§ 12 Abs. 1, 2, 3 Satz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

**§ 48 Abs. 5**

In § 48 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Beitragsfaktor“ durch das Wort „Beitragsquotient“ ersetzt.

---

**Genehmigt.**

Düsseldorf, den 16. Juli 2024

Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Schmitz

Die vorstehende, am 16. Juli 2024 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit **ausgefertigt**.

Düsseldorf, den 19. Juli 2024

Der Vorsitzende der  
Vertreterversammlung

WP/StB Dipl.-Betw. Guido Moesta

Die Geschäftsführung

Dr. Silke Wolf

Sascha Pinger